

**Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-**

Neumünster, den 26.09.2014
Sachbearbeiter: Herr Heilmann
Telefon: 26 23
Telefax: 26 48

Az.: 61.1 hei-sta 28

Herrn Stadtpräsident Strohdieck

hier

**Kleine Anfrage der SPD-Ratsfraktion betr. Fragen zur Bebauungshöhe
EKZ Holstengalerie**

- Vorlage 0123/2013/An (PV 16.09.2014, TOP 9.3)
- Beantwortung der Zusatzfragen

Frage 1

Wie sieht es bei der nun erfolgten Ausnahmegenehmigung aus, wurden die Anwohner hierzu angehört oder nur benachrichtigt?

Antwort

Gemäß § 71 Landesbauordnung kann die Bauaufsichtsbehörde auf schriftlichen Antrag des Antragstellers Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) zulassen. Eine Anhörung oder Benachrichtigung der Anwohner sieht der Gesetzgeber in diesem Verfahren nicht vor.

Frage 2

Welche Auswirkungen hat ein höheres Parkhaus auf das Stadtbild?

Antwort

Das Parkhaus weicht in seiner Höhenentwicklung nur unwesentlich (0,26 cm / 1,00 m) von der festgesetzten Höhe ab. Aufgrund der Lage des Parkhauses in einem bebauten Karree ist die Überdachung der Halbrampen zwischen der Ebene 16 und 17 für den Betrachter kaum wahrnehmbar. Deutlicher wirkt sich das Erschließungsbauwerk einschließlich Fahrstuhlschacht auf das Stadtbild aus. Hier sind jedoch in der Umgebung ebenfalls vergleichbar hohe Gebäude vorhanden, die ebenfalls einen höheren Erschließungsschacht aufweisen.

Auswirkungen auf stadtbildprägende Türme, wie z. B. den Turm der Kirche St. Vicelin werden kaum gesehen, da die Kirchturmspitze deutlich höher ist als das Erschließungsbauwerk des neuen Parkhauses.

Die Erteilung der Befreiung war auch von öffentlichem Interesse, um die vorgesehenen oberen Parkdecks barrierefrei zu erreichen.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister